

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DENKRAUM Freiburg

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Tagungs- und Veranstaltungsräumen von DENKRAUM zur Durchführung von Veranstaltungen wie Seminaren, Tagungen, Workshops und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen von DENKRAUM.
- 1.2 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Gegenstände sowie Verkaufs- oder ähnliche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von DENKRAUM in Textform.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

2. VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, HAFTUNG, VERJÄHRUNG

- 2.1 Vertragspartner sind DENKRAUM und der Kunde. Der Vertrag kommt durch die Annahme des schriftlichen DENKRAUM-Angebots durch den Kunden zustande.
- 2.2 Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von DENKRAUM auftreten, wird DENKRAUM bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, DENKRAUM rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
- 2.3 Alle Ansprüche gegen DENKRAUM verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisabhängig in fünf Jahren, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in zehn Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von DENKRAUM beruhen.

3. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNGEN

- 3.1 DENKRAUM ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von DENKRAUM zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise von DENKRAUM zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über DENKRAUM beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und DENKRAUM verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.
- 3.3 Eine Ganztages-Miete von Räumen berechtigt den Kunden zur Nutzung der Mietfläche für eine Dauer von 9 Stunden (08:00 Uhr – 17:00 Uhr). Halbtages-Mieten von Räumen berechtigen den Kunden zur Nutzung der gemieteten Räume für eine Dauer von 4 Stunden (Vormittags: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, Nachmittags: 13:00 Uhr – 17:00 Uhr). Dies gilt ebenfalls für 1/2 und ganze Tagungspauschalen. Zusätzlich zum angegebenen Zeitraum wird eine Kulanz von jeweils 15 Minuten für Vor- und Nachbereitung gewährt. DENKRAUM ist berechtigt, über diesen Rahmen hinausgehende Nutzungszeiten dem Kunden in Form einer stundenweisen Miete zu berechnen.
- 3.4 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.
- 3.5 Rechnungen von DENKRAUM ohne Fälligkeitsdatum sind binnen sieben Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. DENKRAUM kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist DENKRAUM berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8 % bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. DENKRAUM bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- 3.6 DENKRAUM ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden.
- 3.7 In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist DENKRAUM berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung im Sinne vorstehender Ziffer 3.6 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

4. RÜCKTRITT DES KUNDEN (ABBESTELLUNG, STORNIERUNG)

- 4.1 Ein Rücktritt des Kunden von dem mit DENKRAUM geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde oder wenn DENKRAUM der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung muss jeweils in Textform erfolgen.
- 4.2 Sofern zwischen DENKRAUM und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche von DENKRAUM auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber DENKRAUM ausübt.
- 4.3 Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt DENKRAUM einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält DENKRAUM den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. DENKRAUM hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Räume sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Die jeweils ersparten Aufwendungen können dabei gemäß den Ziffern 4.4 pauschaliert werden. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. DENKRAUM steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.
- 4.4 Tritt der Kunde zwischen der 4. und der 2. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist DENKRAUM berechtigt 50 % des vereinbarten Preises in Rechnung zu stellen. Bei einem Rücktritt zwischen der 2. Woche und 1. Woche vor dem Veranstaltungstermin ist DENKRAUM berechtigt 70 % des vereinbarten Preises in Rechnung zu stellen. Ab 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin ist DENKRAUM berechtigt, 100 % des vereinbarten Preises in Rechnung zu stellen.

5. RÜCKTRITT VON DENKRAUM

- 5.1 Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist DENKRAUM in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage von DENKRAUM mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- 5.2 Wird eine gemäß Ziffer 3.5 und/oder Ziffer 3.6 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer von DENKRAUM gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist DENKRAUM ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- 5.3 Ferner ist DENKRAUM berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls
 - Höhere Gewalt oder andere von DENKRAUM nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltswitz sein;
 - DENKRAUM begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von DENKRAUM in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von DENKRAUM zuzurechnen ist;
 - der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist; ein Verstoß gegen Ziffer 1.2 vorliegt.
- 5.4 Der berechtigte Rücktritt von DENKRAUM begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

6. ÄNDERUNGEN BEI TEILNEHMERZAHLEN, VERANSTALTUNGSZEITEN, TAGUNGSPAUSCHALEN

- 6.1 Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss DENKRAUM spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung von DENKRAUM, die in Textform erfolgen muss. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens aber 95 % der vereinbarten höheren Teilnehmerzahl.
- 6.2 Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss DENKRAUM frühzeitig, spätestens bis fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn, mitgeteilt werden. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens jedoch 95 % der letztlich vereinbarten Teilnehmerzahl. Ziffer 6.1 Satz 3 gilt entsprechend.
- 6.3 Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist DENKRAUM berechtigt, die bestätigten Räume, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls abweichenden Raummiete, zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.
- 6.4 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt DENKRAUM diesen Abweichungen zu, so kann DENKRAUM die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn DENKRAUM trifft ein Verschulden.
- 6.5 Die über die Tagungspauschale vereinbarten Buchungen bei Dritten (z.B. Mittagessen im vereinbarten Restaurant) hinaus verursachten Mehrkosten durch den Kunden werden von DENKRAUM dem Kunden in Rechnung gestellt.

7. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung mit DENKRAUM. Bei einer Genehmigung durch DENKRAUM entstehen für den Kunden Endreinigungskosten in Höhe von mindestens 75,- Euro zzgl. MwSt. je nach Aufwand.

8. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN UND ANSCHLÜSSE

- 8.1 Soweit DENKRAUM für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt DENKRAUM von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 8.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes von DENKRAUM bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von DENKRAUM gehen zu Lasten des Kunden, soweit DENKRAUM diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf DENKRAUM pauschal erfassen und berechnen.
- 8.3 Der Kunde ist mit Zustimmung von DENKRAUM berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann DENKRAUM eine Anschlussgebühr verlangen.
- 8.4 Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen von DENKRAUM ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
- 8.5 Störungen an von DENKRAUM zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit DENKRAUM diese Störungen nicht zu vertreten hat.

9. VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEBRACHTER SACHEN

- 9.1 Mitgeführte Ausstellungen- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände, befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen von DENKRAUM. DENKRAUM übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von DENKRAUM. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
- 9.2 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. DENKRAUM ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist DENKRAUM berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit DENKRAUM abzustimmen.
- 9.3 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf DENKRAUM die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann DENKRAUM für die Dauer des Vorenthaltes des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

10. HAFTUNG DES KUNDEN FÜR SCHÄDEN

- 10.1 Der Kunde, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
- 10.2 DENKRAUM kann vom Kunde die Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, verlangen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- 11.2 Erfüllungsort- und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr Freiburg. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand Freiburg.
- 11.3 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- 11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

gültig für Buchungen ab 15.07.2026